



Satzung

zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Kindertageseinrichtungen der Stadt Ludwigsburg

Aufgrund von §§ 4, 10 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit §§ 2, 13, 14, 19 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) in Verbindung mit §§ 22, 22a, 24, 90 Sozialgesetzbuch Achtes Buch (SGB VIII) und §§ 3, 6 des Gesetzes über die Betreuung und Förderung von Kindern in Kindergärten, anderen Tageseinrichtungen und der Kindertagespflege Baden-Württemberg (Kindertagesbetreuungsgesetzes – KiTaG), jeweils in der derzeit gültigen Fassung, hat der Gemeinderat der Stadt Ludwigsburg in seiner Sitzung vom 23. November 2022 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Kindertageseinrichtungen der Stadt Ludwigsburg vom 28.09.2022 (Änderungssatzung) beschlossen:

§ 1

Die Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Kindertageseinrichtungen der Stadt Ludwigsburg vom 28.09.2022 wird wie folgt geändert:

1. Änderung von § 4 (Betreuungsgebühr)

Es wird folgender Absatz 7 eingefügt:

(7) Die Stadt kann bei wiederholtem verspätetem Abholen eines Kindes aus der Einrichtung eine zusätzliche Gebühr erheben. Diese beträgt 30 Euro pro angefangene halbe Stunde.

2. Änderung von § 6 (Verpflegungsgebühr)

§6 Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt geändert:

In Absatz 2 Satz 2 wird die Zahl „3,30“ durch „3,50“ ersetzt.

§ 2
Inkrafttreten

Diese Satzungsänderung tritt zum 01.04.2023 in Kraft.

